

## Lieferzeitraum:

## PREISBLATT „Rahmenabkommen LWT“

## 1. Strompreis

1.1. Der verbrauchsunabhängige Grundpreis je Entnahmestelle beträgt:	€/Jahr
1.2. Der Arbeitspreis für die bezogene elektrische Arbeit (Kilowattstunde) beträgt:	Cent/kWh

Der Strompreis unterliegt der gewählten Preisbindung.

Der Strompreis versteht sich **zuzüglich** der nachfolgenden variablen Preisbestandteile. Diese Preisbestandteile unterliegen **nicht** der Preisbindung. Es handelt sich hierbei um Kosten, die im Rahmen der Energielieferung anfallen und vom Lieferanten nicht beeinflusst werden können. Sie werden unmittelbar an den Kunden ohne Aufschlag in der jeweils gültigen, veröffentlichten Höhe weiterberechnet.

## 2. EEG-Umlage

Der Preis erhöht sich um einen Aufschlag zur Deckung der sich für den Lieferanten aus dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbaren Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) ergebenden Mehrkosten für die Strombeschaffung in der jeweils geltenden Höhe. Die Höhe der Umlage wird auf Grundlage einer kalenderjährlich veröffentlichten Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) und den Vorgaben des EEG festgelegt.

Die EEG-Umlage beträgt (Stand 01.01.2022):	Cent/kWh
--	----------

## 3. Stromsteuer

Das Entgelt erhöht sich um die jeweilige Stromsteuer in der jeweils im Leistungszeitpunkt gesetzlich festgelegten Höhe, es sei denn der Kunde weist nach, dass eine Stromsteuer auf die Lieferungen nicht oder teilweise nicht entsteht.

Die Stromsteuer beträgt (Stand 01.01.2022):	Cent/kWh
---	----------

## 4. Netznutzungsentgelt

Der Preis erhöht sich um das vom Lieferanten an den Netzbetreiber abzuführende Netznutzungsentgelt in der jeweils vom Netzbetreiber auf Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) veröffentlichten Höhe. Änderungen werden gegenüber dem Kunden zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem Sie gegenüber dem Lieferanten wirksam werden. Die Höhe der Entgelte kann auf der Internetseite des zuständigen Netzbetreibers eingesehen werden.

## 5. Messstellenbetrieb

Der Preis erhöht sich um das Entgelt für den Messstellenbetrieb, sofern der Messstellenbetrieb Aufgabe des Verteilnetzbetreibers ist. Änderungen werden gegenüber dem Kunden zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem Sie gegenüber dem Lieferanten wirksam werden. Die Höhe der Entgelte kann auf der Internetseite des zuständigen Netzbetreibers eingesehen werden.

Werden auf Grundlage der individuellen Situation weitere oder andere Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung oder Abrechnung (z.B. Zweitarifzähler, Tarifschaltungen, Wandler usw.) gegenüber dem Lieferanten geltend gemacht, wird der Lieferant diese Entgelte an den Kunden weiter berechnen.

Seit dem 2. September 2016 ist das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) in Kraft. Moderne Messeinrichtungen (mME) werden zur verpflichteten Grundausstattung. Eine moderne Messeinrichtung spiegelt den tatsächlichen Stromverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit wider. Für näher bestimmte Anwendungsfälle gilt die Verpflichtung Moderne Messsysteme (mME) über ein Smart-Meter-Gateway in ein sicheres Kommunikationsnetz einzubinden. Durch die Einbindung wird aus der modernen Messeinrichtung (mME) ein intelligentes Messsystem (iMSyS). Erhält der Kunde eine moderne Messeinrichtung (mME) oder ein intelligentes Messsystem (iMSyS) und werden dem Lieferanten dafür vom Messstellenbetreiber andere Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, wird der Lieferant diese Kostenveränderung an den Kunden weitergeben.

## 6. KWK-Aufschlag

Der Preis erhöht sich um die vom Netzbetreiber vom Lieferanten erhobenen Aufschläge nach Maßgabe des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz – KWKG) – derzeit gemäß § 9 Abs. 7 KWKG - in der jeweils geltenden Höhe. Die Höhe der Umlage wird vom Netzbetreiber auf Grundlage einer kalenderjährlich veröffentlichten Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) und den Vorgaben des KWKG festgelegt.

Der KWK-Aufschlag beträgt (Stand 01.01.2022):	Cent/kWh
---	----------

## 7. § 19 StromNEV-Umlage

Der Preis erhöht sich um die vom Netzbetreiber vom Lieferanten erhobenen Aufschläge nach Maßgabe des § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) in Verbindung mit § 9 Abs. 7 KWKG in der jeweils geltenden Höhe. Die Höhe der Umlage wird vom Netzbetreiber auf Grundlage einer kalenderjährlich veröffentlichten Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) und den Vorgaben des KWKG festgelegt.

Der Aufschlag je Abnahmestelle für Strommengen bis 1.000.000 kWh/a beträgt (Stand 01.01.2022):	Cent/kWh
--	----------

Der Aufschlag je Abnahmestelle für Strommengen über 1.000.000 kWh/a beträgt (Stand 01.01.2022):	Cent/kWh
---	----------

## 8. Konzessionsabgabe

Der Preis erhöht sich um die vom Lieferanten an den Netzbetreiber abzuführende Konzessionsabgabe. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabesatz gemäß Konzessionsabgabeverordnung in der jeweils gültigen Höhe.

Die Höhe der Konzessionsabgabe beträgt bis 25.000 Einwohner (Stand 01.01.2022):	Cent/kWh
Die Höhe der Konzessionsabgabe beträgt bis 100.000 Einwohner (Stand 01.01.2022):	Cent/kWh

## 9. Offshore-Netzumlage

Der Preis erhöht sich um die vom Netzbetreiber erhobenen Aufschläge nach Maßgabe des § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit § 9 Abs. 7 KWKG in der jeweils geltenden Höhe. Die Höhe der Umlage wird vom Netzbetreiber auf Grundlage einer kalenderjährlich veröffentlichten Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) und den Vorgaben des KWKG festgelegt.

Die Höhe der Offshore-Umlage beträgt (Stand 01.01.2022):	Cent/kWh
--	----------

## 10. AbLaV-Umlage

Der Preis erhöht sich um die vom Netzbetreiber aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S 2998 – AbLaV) erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern festgelegte Umlage (AbLaV-Umlage), die für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt in der jeweils geltenden Höhe. Die Höhe der Umlage wird vom Netzbetreiber auf Grundlage einer kalenderjährlich veröffentlichten Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) und den Vorgaben des KWKG festgelegt.

Die Höhe der AbLaV-Umlage beträgt: (Stand 01.01.2022):	Cent/kWh
--	----------

## 11. Wasserstoffumlage

Der Preis erhöht sich ab 2023 um die vom Netzbetreiber erhobene Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG in der jeweils geltenden Höhe. Mit der Wasserstoffumlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Wasserstoffherzeugung durch Wasserelektrolyse entstehen.

Sie wird bis spätestens zum 15.10. oder 25.10. (erstmalig im Jahr 2022) auf [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) veröffentlicht.

## 12. Zukünftige Energiesteuern, Abgaben und Belastungen, Emissionshandel

Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z.B. nach Kopf oder Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

## 13. Nachträgliche Änderung von Preisbestandteilen die nicht der Preisbindung unterliegen

Soweit sich Preisbestandteile, die nicht der Preisbindung unterliegen, nach Ablauf des Lieferzeitraumes oder des Vertragszeitraumes nachträglich verändern, wird der sich ergebende Differenzbetrag dem Kunden erstattet oder nachberechnet, sofern dieser Betrag über 20,00 € liegt.

## 14. Umsatzsteuer

Die genannten Preise sind Nettopreise. Zusätzlich fällt Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe an.